P/810-2 Blatt 1 Ausgabe 1 25.11.1959

WM 22/2

- 1) Anlagen mit nur örtlicher Alarmgabe dienen nur der Alarmierung des Inhabers der gesicherten Räume oder stattdessen einer hierfür bestimmten Person (z.B. Hausmeister).
- 22) Eine an die anonyme Öffentlichkeit gerichtete Alarmgabe mittels akustischer Signalgeber ist nur bei Überfallmelde- anlagen (nicht Einbruchmeldeanlagen) vertretbar, wenn damit der Eindringling verscheucht und die Öffentlichkeit auf die Flucht des Täters aufmerksam werden soll.
 - 3) Nebenmelder-Zentralen in der Verwendung für nur örtliche Alarmgabe sind stets mit einem Endrelais B oder N zu kombinieren.

 Hierdurch wird sichergestellt, daß mit Ausfall der Stromversorgung für die Zentrale, d.h. noch vor dem Versagen der Anlage eine Alarmierung erfolgt.
 - 4) Das zusätzlich notwendige Endrelais ist entfernt von der Zentrale in einem möglichst von Personen beaufsichtigten Raum zu montieren (z.B. Hausmeisterwohnung).
 - 5) Das Endrelais B ist grundsätzlich mit einer eigenen Stromversorgung auszurüsten.

In der Verwendung für eine sekundäre, örtliche Alarmgabe (nicht Polizei) unterliegt diese Stromversorgung nicht mehr den VDE-Bestimmungen für Fernmeldeanlagen der Klasse C.

Als Stromversorgung kann daher eine Trockenelementbatterie verwendet werden, wenn die Betriebssicherheit durch eine Vierwöchentliche Wartung sichergestellt wird.

Für das Endrelais B in der Verwendung zur primären Alarmgabe (bei der Polizei) gelten die Bestimmungen für Stromversorgung einer NR-Hauptmelderzentrale.

6) Bei Verwendung des Endrelais N kann schwachstromseitig die Stromversorgung der Zentrale mitbenutzt werden.

Die Starkstromversorgung ist in einem besonders abgesicherten Stromkreis, getrennt vom Netzstromkreis des Gleichrichters einzuführen.

Eine Abschaltung des Trockengleichrichtergerätes und des Endrelais N durch Entfernen einer Netzsicherung muß verhindert werden.

7) In Anlagen mit nur örtlicher Alarmgabe sind stets zwei voneinander unabhängige, tönende Signalgeräte zu montieren, auch dann, wenn ein Signalgerät ruhestromkontrolliert ist. Andernfalls ist im Sabotagefall der Zweck der Anlage in Frage gestellt. An Stelle des lauttönenden Signals kommt dann nur ein Störungssummer.